S 6 AL 96/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 96/00
Datum	25.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 237/02
Datum	28.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25. April 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes streitig.

Der 1939 geborene KlÃ¤ger, der vom 01.10.1975 bis 31.12.1995 als Fertigungsplaner bei der Firma D. gearbeitet hat, meldete sich am 02.01.1996 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg). Bei der Antragstellung gab er als Anschrift "B.-StraÃe , M." an. Mit Bescheid vom 31.03.1996 wurde ihm ab 02.01.1996 Alg in HÃ¶he von wÃ¶chentlich DM 531,60 nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.500,00 mit einem erhÃ¶hten Leistungssatz nach Leistunsgruppe A bewilligt. Hierzu hatte der KlÃ¤ger angegeben, zu Beginn der Arbeitslosmeldung im Jahre 1996 auf der Lohnsteuerkarte den Eintrag "I/0,5" zu haben. Mit Schreiben vom 12.06.1996 teilte er der Beklagten mit, dass er seit dem 01.05.1996 in L. , A.weg, wohne. Mit Bescheid vom 17.07.1996 hob die

Beklagte die Bewilligung von Alg mit Wirkung ab 01.05.1996 auf, da der KlÃ¤ger seit diesem Zeitpunkt der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Der dagen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 11.11.1996 zurÃ¼ckgewiesen. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) Landshut mit Urteil vom 14.11.1997 ab (S 10 AL 2779/96). Die dagegen eingelegte Berufung wies das Bayer. Landessozialgericht mit Urteil vom 29.07.1999 (L 9 AL 40/98) zurÃ¼ck.

Am 14.06.1996 meldete sich der KlÃ¤ger erneut arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Auf seinem Antrag gab er an, seine Lohnsteuerkarte sei im Laufe des Jahres mit Wirkung ab 01.01.1996 geÃ¤ndert worden (Grund: Kinderfreibetrag).

Mit Bescheid vom 02.08.1996 bewilligte die Beklagte ab 14.06. 1996 Alg in vorlÃ¤ufiger HÃ¶he nach dem allgemeinen Leistungssatz, also ohne lohnsteuerrechtliche BerÃ¼cksichtigung des Kindes, nachdem der KlÃ¤ger in seinem Antrag bezÃ¼glich der weiteren Berufsausbildung des Kindes ein Fragezeichen gemacht hatte.

Gegen den vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid sowie den "zu ergehenden endgÃ¼ltigen Bescheid" legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Nach dem Bewilligungsbescheid vom 01.02.1996 wÃ¼rden ihm aufgrund der Leistungsvoraussetzungen DM 531,60 pro Woche zustehen. Mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.1996 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Nach weiteren Ermittlungen bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 09.08.1999 Alg fÃ¼r die Zeit vom 02.07.1996 bis 30.08.1996 in HÃ¶he von wÃ¶chentlich DM 531,60 (Berechnungsgrundlagen wie im Bescheid vom 17.05.1999). Mit weiterem Ã□nderungsbescheid vom 24.09.1999 wurde dem KlÃ¤ger Alg zusÃ¤tzlich fÃ¼r den 31.08.1996 (Berechnunggrundlagen wie die vorausgegangenen Bescheide) bewilligt.

Mit weiterem Bescheid vom 24.08.1999 bewilligte die Beklagte auch fÃ¼r die Zeit vom 01.07.1997 bis 31.12.1997 Alg nach einem Bemessungsentgelt von DM 1.500,00, der Leistungsgruppe A, dem erhÃ¶hten Leistungssatz und der Leistungstabelle 1997, nachdem der Sohn des KlÃ¤gers in der Zeit vom 01.09.1996 bis 30.06.1997 seinen Grundwehrdienst geleistet hatte.

Des Weiteren wurde mit Bescheid vom 24.08.1999 Alg fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1998 bis 22.09.1998 (ErschÃ¶pfung des Anspruchs) ausgehend von dem dynamisierten Bemessungsentgelt von DM 1.530,00 wÃ¶chentlich, der Leistungsgruppe A der Leistungsverordnung 1998 und dem erhÃ¶hten Leistungssatz bewilligt. Dieselbe Entscheidung hatte die Beklagte schon mit Bescheid vom 17.05.1999 getroffen. Mit einer Verrechnung dieser "Doppelzahlung" erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25.03.2000 sein EinverstÃ¤ndnis.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.02.2000 wurde unter BerÃ¼cksichtigung der

ergangenen Ã□nderungsbescheide die HÃ¶he des Alg auf den erhÃ¶hten Leistungssatz fÃ¼r die Zeit vom 14.06.1996 bis 31.08.1996 und 01.07.1997 bis 31.12.1997 abgeÃ¤ndert und dem Widerspruch insoweit stattgegeben. Im Ã□brigen wurde er als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die HÃ¶he des Alg hÃ¤nge von der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragenen Lohnsteuerklasse ab. MaÃ□gebend sei die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen gewesen sei, in dem der Anspruch entstanden sei. Einmalzahlungen wÃ¼rden nicht berÃ¼cksichtigt. Aufgrund des vor dem Bayer. Landessozialgericht abgeschlossenen Vergleichs werde die Beklagte aber bei einer fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ã¼ber die zusÃ¤tzliche BerÃ¼cksichtigung von einmalig gezahlten Leistungen neu entscheiden. Die Beteiligten hatten insoweit vor dem Bayer. Landessozialgericht im Verfahren L 9 AL 40/98 am 29.07.1999 einen Teilvergleich dahingehend geschlossen, dass die Beklagte bei einer fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Frage der einmalig gezahlten Leistung bzw. Zuwendung nach Â§ 112 Abs.1 Satz 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) bei der Bemessung von Alg fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume ab 01.01.1997 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts neu entscheiden werde.

Mit seiner gegen den Widerspruchsbescheid vom 11.02.2000 zum SG Landshut erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger die Zuerkennung der "Leistungsklasse B/1" beantragt. Zudem hat er beantragt, "das Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor der FinanzbehÃ¶rde ruhen zu lassen". Vom Finanzamt F. sei ihm â□□ zuletzt im Dezember 1995 â□□ die Eintragung der Lohnsteuerklasse II/1 verweigert worden. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25.04.2002 hat der KlÃ¤ger auf ausdrÃ¼ckliches Nachfragen "lediglich" den Antrag auf die Anordnung des Ruhens des Verfahrens bis zur Entscheidung des Finanzgerichts Ã¼ber die richtige Lohnsteuerklasse auf den Lohnsteuerkarten 1996 bis 1999 beantragt. Weitere AntrÃ¤ge wurden von ihm ausdrÃ¼cklich nicht gestellt.

Mit Urteil vom 25.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Strei- tig sei im Verfahren nur noch die HÃ¶he der Leistung, soweit sie von der Leistungsgruppe und damit der Lohnsteuerklasse abhÃ¤nge. Das Gericht sei nicht gehalten, dem "Ruhensantrag" des KlÃ¤gers nachzukommen. Die Entscheidung Ã¼ber eine Aussetzung des Verfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 114 Sozialgerichtsgesetz (SGG), die hier allein in Frage komme, stehe im Ermessen des Gerichts. Die Kammer sei der Auffassung, dass eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Betracht komme. Denn sie verkenne nicht die Tatbestandswirkung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse. Zur Berechnung des Alg solle aber gerade die Lohnsteuerkarte zugrunde gelegt werden, die der KlÃ¤ger vor seiner Arbeitslosigkeit tatsÃ¤chlich gehabt habe. Sollte diese Lohnsteuerklasse vom Finanzgericht rÃ¼ckwirkend abgeÃ¤ndert werden, habe der KlÃ¤ger zum einen die MÃ¶glichkeit, einen Antrag auf Ã□berprÃ¼fung der streitigen Entscheidung nach Â§ 44 Zehnes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu stellen. Soweit er unter UmstÃ¤nden wegen Ablaufs der 4-Jahresfrist nicht mehr alle LeistungsansprÃ¼che geltend machen kÃ¶nne, mÃ¼sse er sich auf einen gegebenenfalls vorhandenen Schadensersatzanspruch gegenÃ¼ber der die Lohnsteuerkarte ausstellenden BehÃ¶rde verweisen lassen. Im Ã□brigen werde rein vorsorglich auf die

AusfÃ¼hrungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden verwiesen, denen sich die Kammer nach Â§ 136 Abs.3 SGG anschlieÃe. Des Weiteren habe die Beklagte entsprechend dem vor dem Bayer. Landessozialgericht geschlossenen Teilvergleich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem KlÃ¤ger Alg unter BerÃ¼cksichtigung der Einmalzahlungen bewilligt.

Mit seiner Berufung begehrt der KlÃ¤ger weiterhin, dass ihm Leistungen nach der Leistungsgruppe B/1 zu bewilligen seien und dem- entsprechend sÃ¤mtliche ergangene Bescheide, beginnend ab 17.07. 1996, entsprechend zu berichtigen. Durch die Anwendung der auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse zur Festlegung der HÃ¶he seines Alg sei er in seinen Rechten erheblich verletzt. Besonders deutlich stelle sich die Missachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach Â§ 113 Abs.2 AFG dar. Hier werde willkÃ¼rlich die vom Finanzamt oder der Gemeinde vorgenommene rechtmÃ¤Ãige Steuerklassenzahl fÃ¼r nichtig erklÃ¤rt und in grober Weise in die ZustÃ¤ndigkeit der Finanzverwaltung eingegriffen.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.05.2004 wurde zwischen den Beteiligten Einigkeit darÃ¼ber erzielt, als "lediglich" die Bescheide vom 17.05., 09.08. und 24.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2000 Streitgegenstand des Verfahrens sein sollen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 25.04.2002 sowie der Bescheide vom 17.05., 09.08. und 24.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2000 zu verurteilen, ihm hÃ¶heres Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie schlieÃt sich der BegrÃ¼ndung im angefochtenen Urteil an.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Berufungsakte im Verfahren L 9 AL 40/98 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AuschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG Landshut mit Urteil vom 25.04.2002 die Klage abgewiesen, da die zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten vom 17.05., 09.08. und 24.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.02.2000 nicht zu bestanden sind.

Hinzuweisen ist zunÃ¤chst darauf, dass die Beklagte fÃ¼r die maÃ- geblichen ZeitrÃ¤ume vom 14.06.1996 bis 31.08.1996 und vom 01.07. 1997 bis 31.12.1997 nachtrÃ¤glich unter BerÃ¼cksichtigung des Soh- nes des KlÃ¤gers Leistungen nach dem "erhÃ¶hten" Leistungssatz bewilligt hat.

Dem KlÃ¤ger stehen aber fÃ¼r die genannten ZeitrÃ¤ume wegen seiner Lohnsteuerklasse Leistungen nach Leistungsgruppe "B" nicht zu.

Nach Â§ 111 Abs.1 Nr.2 AFG haben Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des Â§ 32 Abs.1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, Anspruch auf 67 v.H. des um die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallenden gesetzlichen AbzÃ¼ge verminderten Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 112 AFG.

Die LeistungssÃ¤tze bestimmt der Bundesminister fÃ¼r Arbeit jeweils fÃ¼r ein Kalenderjahr nach Leistungsgruppen (A bis E), denen die Lohnsteuerklassen I bis VI entsprechen (Â§ 111 Abs.2 Satz 1 und 2 AFG). Die nach Leistungsgruppen differenzierten LeistungssÃ¤tze berÃ¼cksichtigen den nach den jeweils maÃgebenden Steuerklassen gewÃ¶hnlich anfallenden gesetzlichen Steuerabzug. Welche Steuerklasse der Leistungsberechnung zugrunde zu legen ist, ist in Â§ 113 Abs.1 AFG geregelt. MaÃgebend ist die zu Beginn des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragene Steuerklasse. SpÃ¤tere Ãnderungen der Eintragung werden von dem Zeitpunkt an berÃ¼cksichtigt, zu dem die Ãnderungen eingetreten sind. Damit steht fest, dass die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte fÃ¼r die Beklagte verbindlich sind. Die Feststellungen von Leistungen bei Arbeitslosigkeit wird somit von Ãberlegungen Ã¼ber die "richtige" Steuerklasse entlastet (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 111 Nr.3, S.11).

Unstreitig war auf der Lohnsteuerkarte des KlÃ¤gers von Anfang an (1996) die Steuerklasse I eingetragen, welche gemÃ¤Ã Â§ 111 Abs.2 Satz 2 Nr.1a AFG mit der Leistungsgruppe A korrespondiert. Unstreitig ist auch aufgrund des eigenen Vorbringens des KlÃ¤gers keine Ãnderung eingetreten.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Landshut vom 25.04.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024